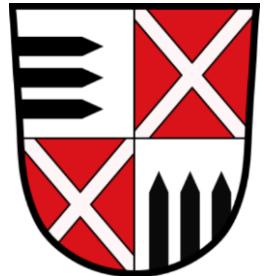


# Markt Dürrwangen



## 6. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

"Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach  
Fl.Nr. 463"

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 17.03.2025



**Bearbeitung:**

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

## TEAM 4

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner GmbH  
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0





Gliederung	Seite
<b>A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG</b>	<b>5</b>
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBeschreibung	5
2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	5
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	6
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL / ALTERNATIVENPRÜFUNG	8
5. PLANUNGSHALT	9
6. ERSCHLIEßUNG	9
7. IMMISSIONSSCHUTZ	9
8. DENKMALSCHUTZ	10
9. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	10
10. ARTENSCHUTZPRÜFUNG	11

<b>B UMWELTBERICHT</b>	<b>15</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>15</b>
1.1 Anlass und Aufgabe	15
1.2 Inhalt und Ziele des Plans	15
1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	15
<b>2. VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>16</b>
2.1 Untersuchungsraum	16
2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	17
2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	18
<b>3. PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE</b>	<b>18</b>
<b>4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSÉ DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>19</b>
4.1 Mensch	19
4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität	20
4.3 Boden	22
4.4 Wasser	23
4.5 Klima/Luft	25
4.6 Landschaft	26
4.7 Fläche	26
4.8 Kultur- und Sachgüter	27
4.9 Wechselwirkungen	27
4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	27
<b>5. SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB</b>	<b>27</b>
<b>6. ZUSAMMENFASENDE PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN</b>	<b>28</b>
<b>7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>29</b>
<b>8. PROGNOSÉ BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>30</b>
<b>9. MONITORING</b>	<b>30</b>
<b>10. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>30</b>
<b>11. REFERENZLISTE DER QUELLEN</b>	<b>33</b>

## A Allgemeine Begründung

### 1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF) hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden abgekürzt PV-Anlage) westlich des Ortsteils Haslach innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt.

Der Vorhabenträger ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von gut 0,4 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 0,4 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem künftigen Generationen möchte der Markt hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Marktgemeinderat des Marktes Dürrwangen hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

### 2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

#### Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt im südlichen Bereich des Gemeindegebiets des Marktes Dürrwangen (Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken). Auf der Fl.Nr. 463 befinden sich die Geltungsbereiche mit einem Gesamtflächenumfang von 0,53 ha für das Sondergebiet und 0,32 ha für die externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Haslach).

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet im Fränkischen Keuper-Liasland (nach Ssymank).

#### Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Gemeindegebiets des Marktes Dürrwangen am Wasserwerksgelände des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken westl. des OT Haslach an der St 2220.

Östlich und südlich schließen sich Ackerflächen an, nördlich liegt die Talaue des Hühnerbächleins, dem weiter westlich die Teichanlagen Schlössleinweiher folgen. Im Südwesten liegt eine mit Fichten und jüngeren Laubgehölzen bestandene Waldfläche.

Der Geltungsbereich grenzt an den Dienstgebäuden der Fernwasserversorgung an, die an die St 2220 angeschlossen sind. Über dem Flurstück 463 verläuft eine Stromleitung sowie eine Wasserleitung.

### 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 geändert (BGBl. 2023 I Nr. 176) und das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.  
Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach **§ 8 und 30 BauGB** aufgestellt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

#### Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018, sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

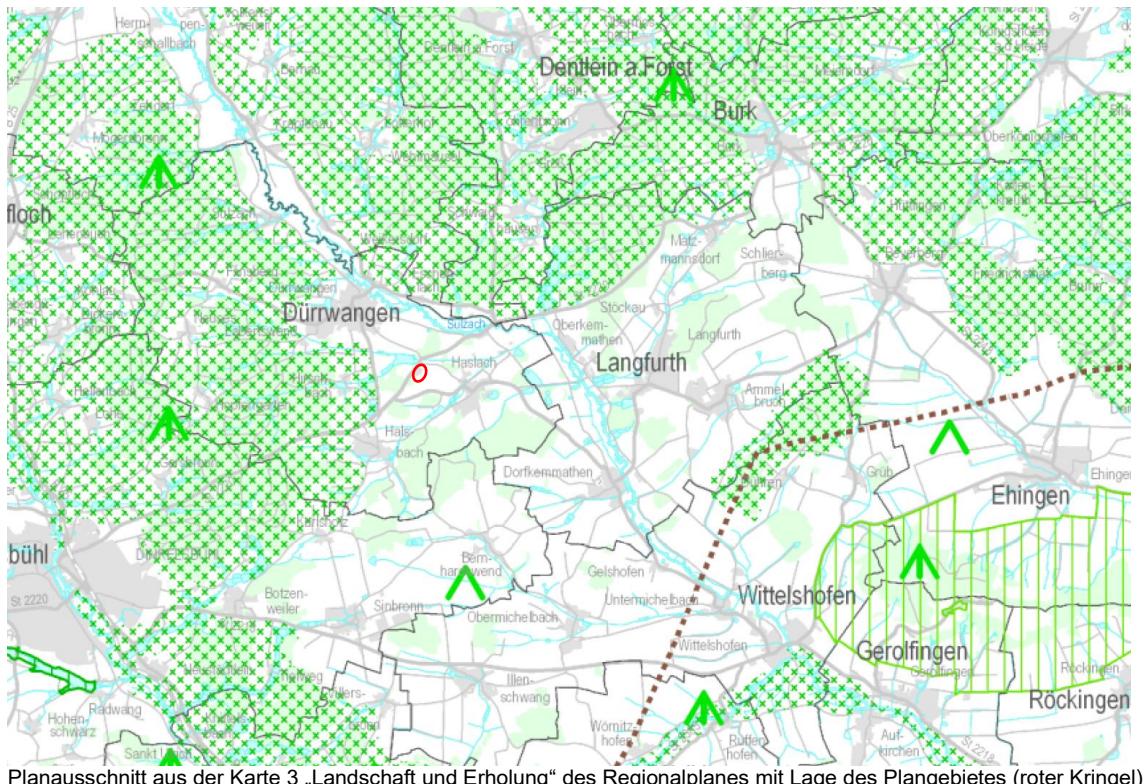
- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst verminder werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen. Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich keine ausreichend großen und

gewerblich strukturierten Flächen, welche als geeignete Siedlungsfläche für eine Anbindung des Vorhabens in Frage kommen.

Gemäß dem Regionalplan der Region Westmittelfranken ist anzustreben, „erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ (Grundsatz 6.2.1).

Durch das Vorhaben werden keine Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete der Regionalplanung tangiert.



Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und Regionalplanes. Der Standort weist keine Vorbelastung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 auf.

### Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes, jedoch innerhalb des Wasserschutzgebietes „Haslach/Matzmannsdorf“ in der Schutzone IIIA.

Der Berücksichtigung der Belange des in der Nähe liegenden Wasserschutzgebiets kommt eine höhere Gewichtung zu. Die Anforderungen des LfU-Merkblatts 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (Stand: Januar 2013) sowie die Handlungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die weitere Schutzone IIIA des Wasserschutzgebietes Haslach/Matzmannsdorf sind zu beachten.

## 4. Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz des Flurstücks für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

### Vorbelastete Standorte im Gemeindegebiet

Infrastruktureinrichtungen im Sinne des GS 6.2.3 des LEP sind im Gemeindegebiet des Marktes Dürrwangen nicht vorhanden. Lediglich am nordwestlichen Rand liegen im Wald am Gleißenberg Windkraftanlagen, die 4-5 km vom Vorhaben entfernt liegen, in der gleichen Entfernung liegen auch die Windkraftanlagen des Marktes Schopfloch im Westen. Etwa 2-3 km entfernt liegen im Norden die Windkraftanlagen der Gemeinde Dentlein am Forst. Die Windkraftanlagen liegen zu weit entfernt, um als Vorbelastung für das Vorhaben in Frage zu kommen.

### Gewählter Standort

Der gewählte Standort liegt direkt benachbart zum Wasserwerksgelände der Fernwasserversorgung Franken. Mit der geplanten Anlage soll ein Großteil des Strombedarfs des Werksgeländes durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Der Anschluss des erzeugten Stromes erfolgt direkt im Werksgelände.

Beeinträchtigungen am Standort sind mit der 20 kV-Leitung sowie der St 2220 vorhanden. Mit der direkt benachbarten Lage zum Werksgelände kann eine, in Verbindung mit der geringen Größe der Anlage, gewisse Angebundenheit des Vorhabens begründet werden. Eine Fernwirkung im Landschaftsraum ist durch die umgebenden Waldflächen nicht gegeben.

Der Standort wird eher extensiv als Grünland durch 2-3 malige Mahd genutzt. Aufgrund der Lage im WSG erfolgte keine Düngung, so dass sich ein artenreiches Grünland eingestellt hat.

Durch die Berücksichtigung der Leitungen wird dieses Grünland erhalten.

Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich Feldvögel (Feldlerche oder Schafstelze) bestehen am Vorhabenstandort nicht, aufgrund der Kulissenwirkungen durch das Werksgelände und den umgebenden Waldflächen (siehe Kap. 10).

Die Grünlandzahlen weisen einen Wert von 34 auf und liegen im Bereich der weiteren Grünlandstandorte im restlichen Marktgebiet.

Im Planungsbereich liegt kein Bodendenkmal.

Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen üblichen Konflikte (Landschaftsbild, Artenschutz, Landwirtschaft) am gewählten Standort günstiger lösbar als an anderen Standorten im Gemeindegebiet des Marktes, daher ist der Standort insbesondere im Hinblick auf die direkte Nutzung des erzeugten Stromes besonders geeignet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbar Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

## 5. Planungsinhalt

### Flächennutzungsplan - Landschaftsplan

Der Markt Dürrwangen verfügt über einen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Dieser stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und das Werksgelände der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF) dar.

Der Ausschnitt enthält keine weiteren landschaftsplanerischen Planungsaussagen. Das geplante Vorhaben widerspricht demnach nicht geplanten Zielsetzungen der Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplanung des Marktes Dürrwangen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Einzelvorhaben, eine grundsätzliche Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ist nicht erforderlich. Die Aufnahme der Fläche für das geplante Vorhaben in den Flächennutzungsplan stellt die Voraussetzung für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach Fl.Nr. 463“ dar.

Im Zuge der Planänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß dem konkreten Vorhaben als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt (Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) dargestellt.

## 6. Erschließung

### Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt von der westlich verlaufenden St 2220 über die bestehende Einfahrt zum Werksgelände der Fernwasserversorgung (vgl. Planzeichnung).

### Einspeisung

Die Netzeinspeisung erfolgt direkt im Werksgelände, da der erzeugte Strom den Strombedarf des Unternehmens am Standort decken soll.

### Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, soll das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter sind nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.5). Die Flächen sind ebenflächig und hinsichtlich der Bodenart für die Versickerung geeignet.

## 7. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Wohngebäude von Haslach liegen 700-800 m westlich. Aufgrund der etwa 10 m tieferen Höhenlage der Wohngebäude wie die geplante PV-Anlage ist eine Blendwirkung aufgrund der Exposition der geplanten PV-Anlage zum Siedlungsbereich nach den Reflexionsgesetzen im Sinne der LAI-Lichtleitlinie ausgeschlossen. Nach Süden ist die geplante Anlage durch Waldflächen abgeschirmt, nach Westen durch die Gebäude und Begrünung im Werksgelände der Fernwasserversorgung, daher sind zur westlich zum Vorhaben liegenden St 2220 Blendwirkungen auf Fahrzeugführer unwahrscheinlich insbesondere in Verbindung damit, dass die Anlage außerhalb des Sichtfeldes der Fahrzeugführer auf der St 2220 liegt. Aus diesem Grund sind auch Blendwirkungen auf die Kreisstraße AN 41.

Innerhalb des Werksgeländes sind Blendwirkungen ausgeschlossen, da:

- die Schaltwarte des Wasserwerkes fensterlos ist und lediglich über Oberlichter in einer Höhe von 2,12 m verfügt. Das Auftreten einer Blendwirkung kann daher ausgeschlossen werden. Ferner ist der Aufenthalt in der Leitwarte nur zeitweise zu Regelungs- und Überwachungstätigkeiten erforderlich. Schädliche Umwelteinwirkungen, die durch Art, Ausmaß und Dauer charakterisiert sind, liegen bedingt durch die kurze Aufenthaltszeit nicht vor.
- das bestehenden Wärterwohnhauses abgerissen und durch die Installation eines fernsteuerbaren Leitstellensystems mit temporären Bereitschaftsdiensten ersetzt wurde. Ein Betriebsleiterwohnhaus ist nicht mehr erforderlich.
- das Meisterbüro I und ein Besprechungsraum sich auf der Nord-Ostseite des Betriebsgebäudes befinden. Die Räume werden durch Fenster im Nordosten belichtet. Ferner ist der Aufenthalt in beiden Räumen nur temporär.
- die Sozialräume mit Waschraum und Umkleide auf der Südwestseite durch Aufschüttung und Garage abgeschirmt werden und nicht für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind und somit als Immissionsort ausscheiden.

## 8. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich und im Umfeld sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Besonders landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

## 9. Grünordnung und Eingriffsregelung

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft sowie zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt werden, insbesondere:

- Standortangepasste Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd mit spätem erstem Schnittzeitpunkt (ab 15. Juni)
- Geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege
- Oberflächenreinigung der Photovoltaikelemente nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien

- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort über die belebte Oberbodenzone
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen FF-PVA und Ausgleichsflächen
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen

Der mit der Planung verbundene Eingriff bzw. Ausgleichsbedarf beläuft sich auf ca. 9.605 Wertpunkte. Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind in einem weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf etwa 0,32 ha Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (Anlage extensive Obstwiese). Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen und deren Eignung finden sich in Kap. 9 des Teils A der Begründung zum Bebauungsplan.

## 10. Artenschutzprüfung

Aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage, benachbart zum Werksgelände der Fernwasserversorgung, wurde auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

In der folgenden Übersicht wird überschlägig eine mögliche Betroffenheit von saP-relevanten Arten betrachtet.

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbotstatbestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	nicht einschlägig	nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feldhamster, Luchs	Keine Nachweise im Vorhabenbereich.	nicht einschlägig	nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	nicht erforderlich
Reptilien	Keine geeigneten Säume vorhanden, im räumlichen Zusammenhang (Verbundsituation) unwahrscheinlich aufgrund des artenreichen Grünlandes aber nicht völlig ausgeschlossen.	bei Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen nicht einschlägig	nicht erforderlich
Libellen	Larvalgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	nicht erforderlich
Käfer	Keine Bäume durch Vorhaben betroffen.	nicht einschlägig	nicht erforderlich
Schmetterlinge	Relevante Futterpflanzen im Grünlandstandort zwar vorhanden (großer Wiesenknopf), jedoch werden die Flächen 2-	nicht einschlägig	nicht erforderlich

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbotstat-bestände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
	3 mal jährlich im Zeitraum Ende Mai bis September gemäht.		
Weichtiere / Großkrebse	Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht einschlägig	nicht erforderlich
Vögel	Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche kommen östlich auf den Ackerflächen vor. Zum Zeitpunkt der Kartierung am 15.04 wurde im Zeitraum zwischen 9.30-10.30 zweimal an derselben Stelle (125 m östlich) eine Feldlerche im Bereich des Grünweges gesichtet. Aufgrund der Kulissenwirkungen durch die Waldfächen und Gebäude des Werksgeländes mit Eingrünung können Feldvögel auf der Fläche ausgeschlossen werden (siehe unten ausführliche Betrachtung der Feldvögel).	bei Durchführung von CEF – Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen nicht einschlägig	nicht erforderlich

Tabelle: Abschätzung mögliche Betroffenheit von saP-relevanten Tierarten

### Feldvögel

#### Betrachtung direkter Lebensraumverlust durch die geplante Anlage

Im Hinblick auf Feldvögel wurde eine Kulissenwirkung hinsichtlich der Betrachtung des Vorhabenbereiches als möglicher Lebensraum für Feldvögel (Feldlerche oder Wiesenschafstelze) siehe Plan 3.1 ermittelt und folgende Abstände von Vertikalstrukturen angesetzt:

- 120 m für die südwestliche Waldfäche (der gewählte Abstand beinhaltet eine „Worst-Case-Betrachtung“)
- 50 m zu den Eingrünungsflächen und Gebäuden des Werksgeländes.

Diese Richtwerte entsprechen den Mindestentferungen der Arbeitshilfe zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern (BayStMUV 2023) oder liegen im Falle der Waldfächen sogar darunter.

Aufgrund der Kulissenwirkungen (siehe Plan 3.1) für die, im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung, die Abstände zu den Waldfächen mit 120 m anstelle von 160 m angenommen wurden, bleibt nur ein geringer Flächenanteil übrig, der von Kulissenwirkungen unbeeinflusst ist. Aufgrund der an das Vorhaben angrenzenden Waldfächen und Eingrünungen kann davon ausgegangen werden, dass Feldvögel im Vorhabenbereich nicht betroffen sind.

#### Betrachtung Lebensraumverlust durch Scheuchwirkung der geplanten Anlage

Nach Untersuchungen von Scheuerpflug (2020 zur Feldlerche in Photovoltaik-Anlage bei Wörnitzhofen im Lkr. Ansbach, und aus früheren Kartierungen aus dem Jahr 2019) wurde in Wiesenflächen zwischen Teilen der Anlage sowie auf einer Wiesenfläche direkt nördlich der PV-Anlage jeweils ein Revier der Feldlerche festgestellt. „Zäune und Module wurden als Sitzwarten von den Feldlerchen genutzt, dies jedoch auch hauptsächlich an den Rändern“... „Einzelne Feldlerchen wurden in den Randbereichen am Boden sitzend oder auf den Zäunen und Modulen beobachtet. Diese Beobachtungen

waren aber nicht allzu häufig. Die Vögel saßen außerdem ausschließlich an den niedrigen Seiten der Module. Der Zaun störte offensichtlich nicht, wurde gerne als Sitzwarte genutzt und teilweise konnten die Vögel sogar zwischen den jungen Heckenpflanzen beobachtet werden“.

Scheuerpflug (2020,45) stellt die Ergebnisse der Revierkartierung für Wörnitzhofen wie folgt dar:

#### 4.2.1 Wörnitzhofen

In Wörnitzhofen waren die Ergebnisse der Kartierungen 2019 und 2020 nahezu identisch. Lediglich Verschiebungen der Reviere waren festzustellen. Im Mai (blau) waren 2020 mit 14 Reviere die meisten zu erkennen. Im April (pink) waren es drei weniger und im Juni (rot) nur noch 7 Reviere.

Bei der Fläche war auffällig dass die Feldlerchen den östlichen Zaun und den Feldweg sehr gerne und oft als Ansitz nutzten. Auch die Fläche im Süden wurde sehr gerne angenommen.

Bei dieser Anlage konnte auch festgestellt werden, dass die Vögel die Zwischenräume, wenn sie groß genug sind, durchaus nutzen würden. Dies kann an dem Grünlandstreifen der die beiden Anlagen trennt, gut erkannt werden. Dort wurde in beiden Jahren ein Revier bestätigt. Die Breite des Streifens beträgt ca. 30 Meter. Insgesamt wurde bei dieser Fläche ein Radius um die Anlage von ca. 250 Metern beobachtet.

Der Monat April ist in pink, der Mai in blau und der Juni in rot dargestellt, sowie die Ansitze mit gelben Dreiecken.



Abbildung 29 Reviere Wörnitzhofen

45

Abb. Quelle Screenshot von Scheuerpflug (2020)

Nach den Karten der Feldlerchen-Reviere in den Jahren 2019 und 2020 in der untersuchten PV-Anlage in Wörnitzhofen, Lkr. Ansbach, ergibt sich ein Abstand von Feldlerchen-Reviermittelpunkten zu PV-Modulen von 18-20 m.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben auch keine Feldvögel außerhalb des Vorhabens gefährdet werden. Das Vorhaben liegt innerhalb einer bestehenden Kulisse des südlichen liegenden Waldes. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben entstehen daher für Feldlerchen nicht.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zauneidechse - Vermeidungsmaßnahmen:  
Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. artenreiches Grünland) im befestigten Betriebsbereich der Fernwasserversorgung.  
Dauerhaftes Kurzhalten des Grünlandes im Bereich des Sondergebietes mit Zufahrten durch regelmäßige Mahd ab März bis September oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse, d.h. nicht von Anfang April bis Ende September.
- Bodenbrüter-Vermeidungsmaßnahmen  
Die Baumaßnahmen (Erbbauarbeiten) sind entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Anfang März durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt wird (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämungsmaßnahmen z.B. kurzhalten der Vegetation durch regelmäßige, wöchentliche Mahd), dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Gebüschbrüter-Vermeidungsmaßnahmen  
Durchführung von ggf. notwendigen Gehölzschutzmaßnahmen während der Bauarbeiten sowie Rodung von Gehölzstrukturen um das unbedingt erforderliche Maß des Vorhabens außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Anfang Februar

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen (Planteil B 4.1 und B 4.2) ist davon auszugehen, dass durch die Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogel- und Reptilienarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.